



Steuerliche Fallstricke bei ETF

Die Steuereffekte der Vermögensanlage zu diskutieren, ist mühselig. Aber sinnvoll: An der Steuerfront kann viel Geld gespart werden. Ich beisse in den sauren Apfel und widme diesen Beitrag – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – den Steuerüberlegungen, die sich ein ETF-Investor machen sollte.

STEMPEL: Beim Kauf und Verkauf von ETF werden dem Anleger im Falle ausländischer ETF-Valoren 0,15 Prozent des Transaktionsvolumens belastet, beim Domizil Schweiz sind es 0,075 Prozent. Bei letzteren kommt man ungeschoren davon, wenn man die Transaktion als Primärmarkttransaktion durchführt, da diese vom Stempel befreit sind. Primärmarkttransaktionen sind aber normalerweise nur bei grösseren Volumina möglich – kontaktieren Sie die Fondsleitung.

VERRECHNUNGSSTEUER: Gemäss Schweizerischem Steuergesetz sind Kapitalerträge auf Schweizer Wertschriften Gegenstand einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Diese kann vom Anleger im Rahmen der Steuerveranlagung wieder zurückgefordert werden. Aber Achtung: Investiert der Schweizer Anleger via ausländische Kollektivanlage – beispielsweise via irischem oder luxemburgischem ETF – in Schweizer Wertschriften, ist die Verrechnungssteuer unwiderruflich weg.

US-QUELLENSTEUER: Ein weiterer, nicht unwesentlicher Steuerblock bildet die Dividendenbesteuerung der USA auf amerikanische Aktien von 30 Prozent. Es gibt nämlich Fondsstandorte wie Irland, welche die Hälfte dieser Quellenbesteuerung oder 15 Prozent wieder zurückfordern können, während andere Fondsstandorte – namentlich Luxemburg oder Schweiz – diesbezüglich leer ausgehen. Bei Investition in Aktienfonds mit substantiellem US-Anteil tut man folglich gut daran,

Ueli Mettler
Partner c-alm

einen Fondsstandort mit Rückforderungsmöglichkeit auszuwählen.

STEUERTRANSPARENZ: In der Schweiz müssen Privatpersonen sämtliche Kapitalerträge über die Einkommenssteuer versteuern. Bei einem ETF gilt dies unabhängig davon, wo er sein Domizil hat und ob der ETF thesauriert oder Erträge ausschüttet. Die eidgenössische Steuerverwaltung führt zu diesem Zweck ein Register, an das sämtliche Kollektivanlagen die realisierten Kapitalerträge rapportieren können. Hält ein Privatanleger Anteile eines Vehikels, das kein Reporting vornimmt, muss sich der Anleger anhand des revidierten Abschlusses des Fonds selber um eine Aufteilung in Kapitalertrag und Kapitalgewinn kümmern (Haben Sie sich auch schon gefragt, wofür das DA-1 Formular in der Steuerrechnung steht? Eben). Wird dies nicht vorgenommen, kann dies im schlimmsten Fall dazu führen, dass eigentlich steuerfreie Kapitalgewinne – etwa die Kurssteigerung einer Aktie – als Kapitalerträge versteuert werden.

Zusammenfassend sollten mit folgenden Faustregeln die schlimmsten Steuerfallstricke vermieden werden können:

- Als Schweizer Anleger sollte man in schweizerische Wertschriften via Fonds mit Domizil Schweiz investieren. Bei kollektiver Anlage in amerikanische Aktien hat eine Kollektivanlage mit Domizil Irland gegenüber den Fondsdomizilen Luxemburg oder Schweiz klare Vorteile.
- Alle eingesetzten Produkte sollten ein ESTV-Steuerreporting vornehmen.
- Bei hohem Portfolio-Umsatz sollten Primärmarkttransaktionen angestrebt oder aber mit einheimischen Valoren hantiert werden, um die Stempelsteuer zu vermeiden bzw. zu reduzieren. ✖